

I. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Anderen Einkaufsbedingungen wird widersprochen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware/Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Abweichende Vereinbarungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sowie alle Nebenabreden, auch von unseren im Außendienst beschäftigten Mitarbeitern, bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abdingung dieser Schriftformklausel selbst.

2. Unsere Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften usw. und darin enthaltene Angaben über Qualität, Art, Beschaffenheit und Maßhaltigkeit unserer Leistungen sind nur maßgeblich, wenn wir dies zusätzlich ausdrücklich schriftlich bestätigen.

3. Wir behalten uns vor, die versprochene Leistung geringfügig zu ändern, wenn wir aus technischen Gründen nicht in der Lage sein sollten, insbesondere im Falle der nachgebesserten, bzw. als Ersatz gelieferten Waren, die versprochene Leistung zu erbringen. Beispielhaft für solche Abweichungen sind Toleranzen, Farb- und Qualitätsabweichungen. Dies gilt jedoch nur, soweit die Abweichungen für den Käufer zumutbar sind.

4. Aus Edelstahl-, Stahl- oder NE-Feinblech oder Halbzeugen gefertigte Teile mit oder ohne Oberflächenbehandlung z.B. durch Lackieren/Beschichten, Elektropolieren besitzen Fertigungstoleranzen nach DIN 7168 grob +/- 1/2 IT bis IT 19 bzw. anderer Normen und Richtlinien nach unserer Wahl. Vom Käufer vorgeschriebene Toleranzen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Preis und Zahlung

1. An die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind wir 4 Monate, gerechnet ab Datum der Auftragsbestätigung, gebunden. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß erst danach, so gelten die zum Lieferzeitpunkt geltenden jeweiligen Listenpreise zuzüglich Nebenkosten.

2. Nebenkosten wie Frachtkosten, Verpackung, Abgaben oder Gebühren gehen zu Lasten des Käufers.

3. Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen (Geldeingang auf unserem Konto) nach Rechnungsdatum und Lieferdatum an uns ohne Abzug und bar zu erfolgen. Sofern Lieferung nach Zahlung zu erfolgen hat, ist das Rechnungsdatum alleine maßgeblich. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt und befristet sind. Die Verzugszinsen betragen 4 % über dem Lombardsatz (Sonderlombard) der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 10 % zuzüglich Euro 10,- ab der zweiten Mahnung. Hält der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen, so werden alle unsere Forderungen, auch soweit dafür Wechsel entgegengenommen werden, sofort fällig.

Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Fall nur verpflichtet, wenn der Käufer Zahlung Zug um Zug mit der Lieferung anbietet. Bietet der Käufer keine Barzahlung oder Sicherheiten an, so sind wir berechtigt, anstelle der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Zahlungen auf Teillieferungen und -leistungen und Rechnungen daraus sind nach Ziffer II. 3. zur Zahlung fällig, auch wenn solchen Teil-Rechnungen keine Spezifikation zugrunde liegt, sondern Teil der bestätigten Gesamtleistung darstellt.

5. Die Hereinnahme von Wechseln durch uns bedarf schriftlicher Abrede, erfolgt nur zahlungshalber und unter Voraussetzung der Diskontierbarkeit. Diskontspesen, Wechselsteuer und etwaige Verzugszinsen sind vom Käufer sofort zu bezahlen.

III. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Eine Aufrechnung durch den Käufer gegenüber unseren fälligen Forderungen ist nur dann zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Soweit der Käufer Mengen- oder Preisdifferenzen geltend macht, ist dies als selbständige Forderung darzulegen und geltend zu machen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt die Forderung, die aus dem Kontokorrentverhältnis entsteht, zur Sicherung an uns abgetreten.

2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen berechtigt, solange er nicht in Verzug ist.

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Der Käufer darf nur mit der Maßgabe weiter veräußern, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergeht. Wir nehmen diese Abtretung an. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Käufer gleich.

3. Der Käufer ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf oder solange er uns gegenüber nicht in Verzug gerät, berechtigt. Die Voraussetzungen zum Widerruf dieser Ermächtigung sind gegeben, wenn unsere Forderungen gemäß Ziffer II. 3. fällig werden.

In einem solchen Fall sind wir berechtigt, die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be- oder Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderung zu widerrufen. Weiterhin sind wir in einem solchen Fall berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne daß dem Käufer gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne daß wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten. Außerdem können wir den Drittschuldner von der Abtretung unterrichten; hierzu hat der Käufer uns die

erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Be-, Verarbeitung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeitenden Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, daß der Käufer sein Eigentum an dem vermischten Bestand oder an der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns überträgt. Der Käufer verwahrt diese Güter für uns unentgeltlich. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

5. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, geben wir Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei, wenn dies der Käufer verlangt.

V. Lieferfristen

1. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei den, daß wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich zugesagt haben.

2. Die Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leistung/Auslieferung, d.h. ab Werk oder Lager, sie beginnen jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der technischen Klarstellung des Auftrags.

Sie gelten bei vereinbarter Lieferung ab Werk auch als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wird und wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Dies gilt auch für den Fall, daß wir durch unsere eigenen Lieferfahrzeuge den Transport der bestellten Ware übernehmen.

3. Soweit eine spätere Abänderung des Kaufvertrags die Lieferfrist beeinflussen kann, verlängert sich diese Frist, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, in angemessenem Umfang.

4. Bei Zusicherung einer vereinbarten Lieferfrist oder eines Liefertermins durch uns hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, wenn wir in Verzug geraten. Als angemessen gilt eine Nachfrist von min. 4 Wochen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer bezüglich der bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldeten Waren vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer kann nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachten Teilleistungen für ihn nicht von Interesse sind. Statt des Rücktritts kann der Käufer Schadensersatzansprüche geltend machen, die von uns jedoch nur dann anerkannt werden, wenn uns nachweislich ein grobes Verschulden an der Entstehung des Schadens trifft. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten wird die Haftung für grob fahrlässige Vertragsverletzungen auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt. Weitergehende Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

5. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen, es sei denn, daß ihm die Annahme von Teillieferungen nicht zumutbar ist.

6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben; und zwar einerlei, ob sie bei uns, dem Vorlieferanten oder einem seiner Unterlieferanten eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

VI. Gewährleistung

Für Mängel der Ware, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes oder Lagers oder die Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, je nachdem welcher Termin früher liegt.

2. Mängel müssen uns vom Käufer unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich angezeigt werden, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 6 Monate nach Eingang der Ware, schriftlich zu rügen.

3. Der Käufer hat uns auf Verlangen die Möglichkeit zu geben, die gerügte Ware zu untersuchen und uns davon zu überzeugen, ob sie wirklich mangelhaft ist. Dazu hat uns der Käufer auch die arbeitsmäßige und räumliche Möglichkeit zu geben. Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nach, entfallen alle Mängelansprüche.

4. Hat der Käufer wirksam fristgerecht Mängel gerügt, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl Nachbesserung zu leisten oder Ersatz für die mangelhafte Ware zu liefern.

5. Sollte es uns nicht gelingen, die mangelhafte Ware nachzubessern oder ein mangelfreies Ersatzstück zu liefern, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis für die Ware zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen von anderen als vertragsmäßig bestellten Waren.

7. Weist der Kläger nach, daß der Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, so leisten wir auch Schadenersatz. Für Mängelfolgeschäden haften wir nur, wenn der Käufer durch die Zusicherung gegen derartige Mängelfolgeschäden abgesichert werden sollte. In jedem Fall ist unsere Haftung auf das Erfüllungsinteresse beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

8. Für Schäden, die nicht auf Material- oder Verarbeitungsfehler, sondern auf fehlerhafte, unfachmännische Montage, unsachgemäße Behandlung, Verletzung gültiger DIN-Vorschriften oder VDI/VDE-Richtlinien, übermäßige Inanspruchnahme, Nichtbeachtung der Montage-, Bedien- und Betriebsanleitung oder auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, mit anderen Worten, für Schäden, deren Ursache in der Sphäre des Käufers oder Dritter zu suchen ist, sind wir nicht verantwortlich.

VII. Haftung

1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern uns, unserem gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haften wir aus grobem Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen nur dann, wenn diese leitende Angestellte sind. Im übrigen gilt Ziffer V. 4. dieser Bedingung.

2. Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens in 6 Monaten nach vertraglich vereinbartem Liefertermin, soweit nicht längere Verjährungsfristen vereinbart sind.

3. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auch analog Anwendung auf Werkleistungen, die von uns als werkvertragliche Nebenpflichten zum Kaufvertrag durchgeführt werden. Die Anwendung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen auf solche Nebenpflichten bezieht sich ausdrücklich auch auf die hier getroffenen Haftungsbegrenzungen.

VIII. Versandkonditionen

1. Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW Incoterms 2010), unfrei, nach Wahl von uns entweder per Bahn bis zum zuständigen Stückgutbahnhof für die in der Auftragsbestätigung angegebene Adresse oder durch Werks-/Speditions-Fahrzeuge auch an die in der Auftragsbestätigung angegebene Adresse, sofern keine andere Lieferzusage in der jeweiligen Auftragsbestätigung bestätigt ist.

2. Soweit wir den Versand mit eigenen Lieferfahrzeugen durchführen, handelt es sich um eine werkvertragliche Nebenpflicht, (siehe VII. 3.). Für diese Nebenpflicht sind die Verkaufs- und Lieferbedingungen anwendbar.

3. Zum vereinbarten Termin versand- und abholbereit gemeldete Waren sind sofort abzurufen. Andernfalls sind wir berechtigt, gemäß Ziffer IX. 3.-6. vorzugehen. Bei frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel unverzüglich durch den Käufer zu entladen, Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Käufers.

4. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder mit Verladung auf unsere Fahrzeuge, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder Lagers, geht in jedem Fall (auch bei frachtfreier Lieferung) die Gefahr auf den Käufer über.

5. Soweit durch den Transport - auch bei dem Transport durch unsere eigenen Lieferfahrzeuge - Schäden aufgetreten sind, die eine Nach- oder Ersatzlieferung erforderlich machen, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend angemessen.

6. Versicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen. Der Käufer hat auf jeder Bestellung das Verlangen zu vermerken.

IX. Abrufaufträge

Bestätigen wir einen Kaufvertragsabschluß mit der ausdrücklichen, urkundlichen Erklärung "Abrufauftrag", so gelten ergänzend folgende Bedingungen:

1. Der Käufer ist zur Abnahme und Zahlung der gekauften Ware im bestätigten Umfang als Hauptpflicht aus dem geschlossenen Vertrag verpflichtet.

2. Sind nähere Einzelheiten bezüglich Mindestabruflmenge und Zeitpunkt der Verpflichtung zum Abruf nicht getroffen, so gilt:
Es ist die bei Regelverkäufen geringste Mindestmenge abzurufen. Wir bestimmen dies nach billigem Ermessen. Der Abruf hat mindestens vierteljährlich zu erfolgen. Ein Abrufauftrag muß innerhalb von 12 Monaten ab Kaufvertragsabschluß vollständig abgenommen sein.

3. Mengen, die nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes abgerufen sind, verwahren wir unter Berechnung der üblichen Lagergebühr bei Haftung hierfür wie in eigenen Angelegenheiten.
Der Kaufpreis ist mit dem Tage des Ablaufs der Abruffrist fällig und vertraglich gemäß Ziffer II. 3. verzinslich.

4. Abrufmengen, die innerhalb der vereinbarten Fristen nicht abgerufen sind, müssen mit Vorkasse bezahlt werden. Wir sind zur Versendung in der vereinbarten Form also erst dann verpflichtet, wenn der Gegenwert für die Teil- oder Restlieferung uns zur Verfügung gestellt worden ist.

5. Wir behalten uns vor, bei Nichtabruf innerhalb der vereinbarten Frist nach Anündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen und die Ware nicht zu liefern. Als pauschaler Schadenersatz gelten 30 % des Nettolieferwertes des bestätigten Vertrages als vereinbart. Im übrigen gilt Ziffer XI. 2..

6. Stellen wir eine Kaufsache nicht oder nicht mehr unverändert her, die nicht fristgerecht abgerufen worden ist, so gilt:

Wir haben das Wahlrecht, ob wir einem Abrufwunsch noch entsprechen wollen oder nicht. Letzterenfalls sind wir berechtigt, wenn wir auf den Nichtabruf und die Schadenersatzpflicht gemäß Ziffer 4. hingewiesen haben, den Schadenersatz geltend zu machen, ansonsten können wir ohne Verpflichtung zur Zahlung irgendeines Entgeltes vom Vertrag, soweit bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, zurücktreten.

Wir können unserer Verpflichtung aber auch durch Lieferung der geänderten Ware entsprechen. Wird diese Ware zu einem höheren oder niedrigeren Preis gegenüber der ursprünglichen Vertragsware verkauft, so erhöht oder ermäßigt sich der Kaufpreis entsprechend unter Berücksichtigung unseres üblichen Verkaufspreises der Verkaufsware im Verhältnis zum üblichen Verkaufspreis der geänderten Ware. Die Bestimmung wird von uns nach billigem Ermessen vorgenommen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

1. Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile Karlsruhe, Ottostraße 10.

2. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Geltung des einheitlichen Kaufgesetzes sowie des einheitlichen Kaufabschlußgesetzes wird ausgeschlossen.

3. Mit Vollkaufleuten gilt als vereinbart, daß Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen Karlsruhe ist.

XI. Vertragsänderungen, Schadenpauschalierung

1. Nachdem ein Vertrag von uns bestätigt worden ist, können Wünsche nach einer Änderung des Auftrags nicht mehr berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für die Stornierung eines Auftrags.

2. Nach Zeichnung oder Muster angefertigte Teile können in der Liefermenge Plus/minus 10 % abweichen. Der Käufer ist zur Abnahme verpflichtet. Eine solche Unterlieferung kann vom Käufer nicht nachgefordert werden, es sei denn, er hat die Menge als Mindestmenge bestellt.

3. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht nach, und ist er deshalb zu Schadenersatz verpflichtet, sind wir berechtigt, ohne besonderen Nachweis einen Schadenersatz in Höhe von 20 % des Kaufpreises zu verlangen. Dem Käufer wird der Nachweis gestattet, den Beweis dafür zu erbringen, daß ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Haben wir aufgrund der Bestellung die Gegenstände gesondert angefertigt, können wir anstelle der Pauschale den tatsächlichen Schaden geltend machen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

XII. Datenspeicherung

Wir sind berechtigt, die aus den Geschäftsbeziehungen entstehenden Kundendaten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

XIII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.